

Entscheidungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **72 (1975)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nars Solothurn vorgesehen, wo es um die Vorbeugung der Jugendkriminalität gehen soll.

- In weiterer Zukunft planen wir eine Tonbildschau, evtl. einen Film, die/den wir in den Schulen zur Verfügung stellen möchten. Thema ebenfalls Prävention der Jugendkriminalität.
- Die Referate, die in unserem Kreis gehalten werden, werden in einer von uns herausgegebenen Taschenbuchreihe beim Verlag Eular in Basel herauskommen.
- Zusammen mit der Arbeitsgruppe für Selbstmordverhütung planen wir die Herausgabe einer diesen Problemen gewidmeten wissenschaftlichen Zeitschrift.
- Wir werden in Zukunft auch wissenschaftliche Forschungsarbeiten entweder selbst unternehmen oder uns an solchen beteiligen (Prävention der Jugendkriminalität, Rückfälligenkriminalität, Strafvollzug, Wiedereingliederungsfragen).
- Erstellen eines kriminologischen Archivs.
- Enge Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Institutionen, die sich mit der Kriminologie und insbesondere der Prävention der Kriminalität befassen.

Dieses ganze Programm aber ruft nach finanziellen Mitteln, die wir selbst nicht besitzen. Die Arbeitsgruppe hat selbstverständlich nicht die Absicht, ein aufwendiges Büro zu eröffnen, aber Bürospesen, Honorare für Referenten, Forschungsprojekte, Publikationsbeihilfen an den Verlag u. a. m. sollten bezahlt werden können. Wir zählen auf die uneigennützigte Mitarbeit unserer Mitglieder, wobei aber unser Programm uns finanziell ermöglicht werden sollte.

Entscheidungen

Neue Hinweise und Praxisvereinigungen im Namensänderungsrecht

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Nach Artikel 30 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) kann die Regierung des Heimatkantons einem Bürger die Änderung seines Namens bewilligen, wenn dafür wichtige Gründe bestehen. Namensänderungen werden insbesondere im Interesse von Kindern verlangt, die in einer Familie anderen Namens wie deren eigene aufwachsen. Ebenfalls häufig sind Begehren geschiedener Ehefrauen, den einst durch die Ehe bekommenen Familiennamen weiterführen zu können. Nicht selten spielen dabei wiederum Rücksichten auf die Kinder hinein. Die Kantonsregierungen haben derartige Gesuche im Sinne von Artikel 4 ZGB nach Recht und Billigkeit abzuwägen. Sie geniessen dabei einen Ermessensspielraum. Da das Bundesgericht in der Regel nur als Verfassungsgericht zur Beurteilung solcher Fälle gelangt, kann es meist nur bei Verfassungswidrigkeit, das heisst hier bei offensichtlicher Unvereinbarkeit mit Recht und Billigkeit, also bei Ermessensfehlern, einschreiten. Nichtsdestoweniger hat dies zu wirksamen Präjudizien des Bundesgerichtes geführt, von denen leider nicht alle amtlich veröffentlicht sind.

1. *Aussereheliche Ehebruchskinder und Vaternamens-Erteilung*

So hat das Bundesgericht es immer wieder für richtig erklärt, ausserehelichen Kindern den Namen der Pflegefamilie zu verleihen, wenn diese damit einverstanden ist und das Pflegeverhältnis dauerhaft und im Interesse des Kindes ist, sofern keine andere Möglichkeit einer Verschleierung der ausserehelichen Herkunft durch anderweitige Namensgebungswege besteht. In dieser Weise hatte der Regierungsrat des Kantons Bern zutreffend gehandelt, als er zwei aus einem Konkubinat hervorgegangenen Kindern, deren Mutter Vater und Kinder verlassen hatte und über die dem Vater die vormundschaftliche Gewalt verliehen worden war, den Namen des Vaters, bei dem sie seit vielen Jahren leben, übertrug. Der Vater war zur Zeit des Konkubinats noch anderweitig verheiratet gewesen und hatte aus jener Ehe ein Kind. Da im Ehebruch erzeugte Kinder laut Artikel 304 ZGB nicht mit Standesfolge anerkannt werden können und zur Zeit dieses Bundesgerichtsentscheids noch der alte Artikel 264 ZGB galt, der bei Vorhandensein eines ehelichen Kindes die Kindesannahme (Adoption) ausschloss, stand kein anderer Weg zur Anpassung des Namens an die tatsächlichen Lebensumstände — die hier auch ärztlich empfohlen worden war, um das seelische Gleichgewicht der beiden Kinder nicht zu gefährden — offen.

Die Mutter der Kinder focht allerdings den kantonalen Namensänderungsbeschluss mit einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgerichte an. Da die aussereheliche Mutter hier weder elterliche noch vormundschaftliche Gewalt über die Kinder erlangt hatte, war die Namensänderung nicht von ihrer Zustimmung abhängig. Nichtsdestoweniger hatte sie einen Anspruch, ihre Meinung dazu zu äussern. Dieser war ihr gewährt worden. Ihre Bedenken gegen die Namensänderung überzeugten nicht. Vor allem hatte sie nicht darzutun vermocht, dass die Änderung insofern willkürlich wäre, als sie die Wahrung der Kindesinteressen betrifft. Das Bundesgericht erwähnte dabei seine Praxis, wonach das Recht des Vaters, dass seine Kinder seinen angestammten Namen bewahren, bei Änderungen zugunsten eines anderen Namens gerade so weit besteht und durchschlägt, als das Kindesinteresse an einer Namensänderung nicht grösser ist. Interessanterweise bemerkte nun hier die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes, selbst wenn man ein entsprechendes Recht der ausserehelichen Mutter darauf anerkennen wollte, diesen ihren gemäss Artikel 324 ZGB verliehenen Namen bei den Kindern aufrechtzuerhalten, so müsste dieses Recht dem Interesse der Kinder weichen, gleich wie im vorliegenden Fall dem Namen nach zur väterlichen Familie zu zählen, um die gesellschaftlichen Nachteile der Ausserehelichkeit zu vermeiden. (Der Zuschnitt dieser Erwägung auf den vorliegenden Fall bedeutet somit wohl keinen Vorrang des Interesses am väterlichen Familiennamen in Fällen, wo die Kinder bei der Mutter leben.)

2. *Zivilrichter gegen private, nicht autorisierte Namensänderung*

In einem Fall, wo nach einer Ehescheidung die Kinder bei der Mutter lebten, unter ihrer elterlichen Gewalt standen und von ihr allgemein, auch in der Schule, unter dem Namen ihres zweiten Ehemannes vorgestellt wurden, setzte deren Vater, der frühere, erste Ehemann, es im summarischen Befehlsverfahren nach zürcherischem Zivilprozessrecht durch, dass die Mutter unter Androhung von Sanktionen verhalten

wurde, die Kinder ausschliesslich unter ihrem angestammten, väterlichen Namen zu erziehen. Dieser Fall nun gelangte mit einer zivilrechtlichen Berufung ans Bundesgericht.

Dessen II. Zivilabteilung vermochte damit hier die Namensfrage unter freier Prüfung der Bundeszivilrechtslage zu entscheiden. Einzig die dem kantonalen Zivilprozessrecht zugehörige Frage, ob «liquide» (klare, spruchreife) Rechtsverhältnisse vorlägen, welche das Einschlagen des summarischen Rechtsweges erlauben, blieb der bundesgerichtlichen Beurteilung entzogen. Diese lautete hier schliesslich dahin, dass der der Mutter erteilte richterliche Befehl zutreffe. Der geschiedene Mann hat ein schützenswertes Interesse daran, dass seine unmündigen Kinder seinen Namen führen, solange die zuständige Behörde nicht aus wichtigen Gründen eine Namensänderung bewilligt hat. Das Gegenteil lässt sich nicht etwa daraus entnehmen, dass einem solchen Mann kein Recht zusteht, eine Namensänderung der Kinder gemäss Artikel 30 Absatz 3 ZGB gerichtlich anzufechten. Denn das ist nur eine Folge der gesetzlichen Ordnung, die ein Klagerecht bloss gegen die Anmassung, nicht aber gegen die Preisgabe eines Namens gewährt. Ob die Interessen des Kindes an einem Namenswechsel überwiegen, hat der hier angerufene Zivilrichter nicht zu entscheiden, da diese Interessenabwägung einzig Sache des heimatlichen Regierungsrates ist. Vorbehalten bleiben mögen Fälle offenbar rechtsmissbräuchlichen Geltendmachens des Rechts auf Führung des väterlichen Familiennamens. Ein solcher Fall lag indessen nicht vor.

3. Geschiedene Frau mit Kind soll ehelichen Namen leichter behalten

Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren beurteilte das Bundesgericht das Begehren einer geschiedenen Frau mit einem ehelichen Kind, den Familiennamen des Ehemannes wiederum tragen zu dürfen, zustimmend. Der Ehemann wäre damit einverstanden gewesen. Der Staatsrat des Kantons Genf, dessen Abneigung gegen Namensänderungen bekannt ist, hielt sich dagegen an seine Praxis, geschiedenen Frauen die Beibehaltung des erheirateten Namens nur zu erlauben, wenn sie ein Kind unter ihrer elterlichen Gewalt haben und zudem die Ehe wenigstens zehn Jahre gedauert hatte. Ausnahmen pflegte er nur zu machen, wenn ein bestimmtes und dauerhaftes wirtschaftliches Bedürfnis, so nach Weiterführung eines eigenen selbständigen Gewerbes unter dem bisherigen Namen, besteht. Das Bundesgericht hiess hier jedoch die Beschwerde der Frau gut. Es erblickte eine Rechtsungleichheit darin, dass der Staatsrat, obwohl er berechtigt ist, Richtlinien aufzustellen, sich allzu starr an abstrakte Kriterien hielt, anstatt sich nach Recht und Billigkeit um die Besonderheiten des Einzelfalls zu kümmern. Ausserdem sah es Willkür darin, wenn die Ungleichheiten der Behandlung einer Rechtsfrage, die sich von Kanton zu Kanton ergeben können, auf einer Berücksichtigung behördlicher Eigeninteressen (an stereotyper Entscheidungsweise) statt auf wichtigen Gründen beruhen. Im vorliegenden Fall hatte die Gesuchstellerin auch das Interesse ihres Kindes am einheitlichen Familiennamen in die Waagschale geworfen. Zudem wollte die mit ihrer Schwiegerfamilie ungewöhnlich verbundene Frau die Identität, unter welcher sie in ihrem Bekannten- und Freundeskreis eingeführt war, nicht zugunsten einer sie als Geschiedene diskriminierenden Benennung verlieren, zumal ihr Mädchenname eher ungewöhnlich ist.

Bei dieser Gelegenheit gab die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes ihre Praxis auf, derzufolge eine Kantonsbehörde mit einer Verweigerung einer Namensänderung einer geschiedenen Frau, der die ehelichen Kinder anvertraut wurden, ihr Ermessen nicht überschreite. Wohl verweist Artikel 149 Absatz 1 ZGB die geschiedene Frau auf den Namen, den sie vor dieser Ehe getragen hat. Nachdem ihr aber ein Namensänderungsgesuch nicht verschlossen ist, soll man die Angleichung des Namens an jenen ihrer ihr anvertrauten Kinder im beidseitigen Interesse und ähnlich wie bei der Angleichung eines Kindesnamens an den Namen der ständigen Pflegefamilie als wichtigen Grund einer Änderung gelten lassen. Dr. R. B.

Wann muss ein Recht auf Anfechtung einer Ehelicherklärung anerkannt werden?

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wenn die Eltern eines ausserehelichen Kindes einander heiraten, so wird dieses laut Artikel 258 des Zivilgesetzbuches (ZGB) von Gesetzes wegen ehelich. Ein aussereheliches Kind Verlobter, denen die Eheschliessung infolge eintretender Eheunfähigkeit des einen Verlobten oder infolge seines Todes unmöglich geworden ist, kann nach Artikel 260 ZGB vom Richter ehelich erklärt werden. Artikel 262 ZGB bestimmt in seinem Absatz 1 ferner, dass die Ehelicherklärung von den erbberechtigten Verwandten der Eltern sowie von der zuständigen Behörde des Heimatkantons des Vaters binnen drei Monaten, nachdem sie ihnen bekannt geworden ist, mit dem Nachweise angefochten werden kann, dass das Kind nicht von den angeblichen Eltern abstammt. Absatz 2 hält fest, dass der Richter am Wohnsitz der Eltern oder der Richter, der die Ehelicherklärung ausgesprochen hat, zuständig ist. Rechtsprechung und Rechtslehre haben anerkannt, dass die Ehelicherklärung auch von jedem der das Kind durch Ehe legitimierenden Ehegatten angefochten werden kann, sofern die Erklärung, sie seien die gemeinsamen Erzeuger des Kindes, auf einer mangelhaften Willensbildung, d. h. auf Irrtum, Täuschung, Drohung oder Gewalt, beruhte. So hat der als Vater registrierte Mann, der das Opfer eines solchen Willensmangels geworden ist, selbst dann, wenn man annehmen wollte, er habe — ähnlich wie jener, der ein aussereheliches Kind mit Standesfolge anerkennt — durch die Legitimation auf das Geltendmachen eines Verkehrs der Mutter mit einem anderen oder gar ihres unzüchtigen Lebenswandels zur Erschütterung der gesetzlichen Vermutung seiner Vaterschaft verzichtet, die Möglichkeit, den Nachweis zu erbringen, dass seine Vaterschaft ausgeschlossen ist.

Jede Anfechtung der Ehelicherklärung, die gestützt auf einen Irrtum oder eine Täuschung erhoben wird, hat innert einer Frist zu erfolgen, die nicht etwa wie die in Artikel 262 Absatz 1 ZGB erwähnte von der Kenntnis der Ehelicherklärung, sondern vielmehr von der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung an läuft. Wird die Anfechtungsklage innert dreier Monate nach dieser Entdeckung rechtshängig gemacht, so hat die Klägerschaft jedenfalls den Anforderungen von Artikel 262 genügt.

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes konnte in einem solchen Falle daher darauf verzichten, zu prüfen, ob ihre Rechtsprechung zur Anfechtbarkeit von Kindesanerkennungen mit Standesfolge auch auf die Anfechtung von Ehelicherklärungen anwendbar sei. Nach jener Rechtsprechung ist die Anerkennungsanfechtung — die gemäss Artikel 306 ZGB von Drittpersonen innert dreier Monate seit Kenntnis der Anerkennung erhoben werden kann — dem irrenden oder getäuschten Anerkennenden nämlich sogar innerhalb der Jahresfrist seit der Entdeckung des Willensmangels zu gewähren, die in Artikel 31 des Obligationenrechts (OR) zur Anfechtung von Willensmängeln vorgesehen ist und, Artikel 7 ZGB folgend, auch auf andere zivilrechtliche Verhältnisse Anwendung findet.

Von der Gutgläubigkeit zum Verdacht und zur Klage

Das Bundesgericht hat nun, auf diese Überlegungen abstellend, entschieden, dass ein ausserehelicher Vater, der sein vermeintlich eigenes Kind durch Eheschluss legitimierte, aber später die Unmöglichkeit seiner Vaterschaft zu beweisen vermochte, angesichts der Überzeugung der Mutter des Kindes, dieses stamme von ihm, und in Unkenntnis des Mehrverkehrs der Mutter in der kritischen Zeit, keinen Grund hatte, früher an seiner Vaterschaft zu zweifeln, um so mehr, als Dritte eine frappante Ähnlichkeit des Kindes mit ihm betonten. Erst das Vorliegen rechtsgenügender Beweise löste seine Klagefrist aus.

Dass das Kind rote Haare hatte, konnte ihn, der nicht wusste, dass er in der kritischen Zeit einen rothaarigen Nebenbuhler hatte, um so weniger beunruhigen, als die Mutter des Kindes einen leichten Rotstich in ihrer Behaarung aufwies und mehrere rothaarige Vettern hat. Der legitimierende Mann wurde erst stutzig, als das Kind den «väterlichen» Grosseltern und Familienfreunden gegenüber behauptete, er sei nicht sein Vater. Die entstehenden Zweifel genügten jedoch nicht, um eine Anfechtungsklage zu begründen, ebensowenig wie das Wissen des Legitimierenden um den etwas lockeren früheren Lebenswandel seiner Frau ausgereicht hatte, um ihn von einer überzeugten Kindeslegitimation abzuhalten. (Er wusste, dass diese während ihrer ersten Ehe, aus der sie bereits ein Kind hatte, zuerst Umgang mit jenem Rothaarigen und ein Jahr später mit ihm selber gepflogen hatte — wobei ihm entgangen war, dass zwischenhinein sein rötlicher Vorgänger im Ehebruch nochmals in Konkurrenz mit ihm selber in die Gunst dieser Frau gelangt war.) So hatte der Legitimierende durch sein Ehelichmachen des Kindes nach Ansicht des Bundesgerichtes keineswegs darauf verzichtet, Umstände geltend zu machen, die einer sicheren Annahme seiner Vaterschaft entgegenwirken mussten.

Die zu einer Anfechtung der Ehelichkeit ausreichenden Kenntnisse erlangte er erst auf Grund einer Blutexpertise, die er gestützt auf seinen an sich noch nicht ausreichenden Verdacht veranlasst hatte und die ihn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von der Vaterschaft ausschloss. (Es kann ungenügend präzise Anhaltspunkte geben, die zur Wahrung des Anfechtungsrechts Anlass zu weiteren Abklärungen bilden.) Hierauf klagte er vor Ablauf dreier Monate seit Eröffnung des Expertiseergebnisses — das übrigens die Mutter zum Eingeständnis ihres Mehrverkehrs veranlasste — auf Anfechtung seiner ehelichen Vaterschaft und war damit noch rechtzeitig.

Dr. R. B.

Redaktioneller Hinweis. Im Anschluss an die Entscheide über Probleme der Namensänderung drängen sich zwei Bemerkungen auf – die eine bezieht sich auf juristische, die andere auf sozialpädagogische Belange.

Im ersten Fall wird darauf hingewiesen, dass der Vater seine beiden unehelichen Kinder nicht hat adoptieren können, weil er noch ein eheliches Kind hatte. Das neue Adoptionsrecht, das am 1. April 1973 in Kraft getreten ist, lässt die Adoption auch dann zu, wenn bereits Kinder vorhanden sind (eheliche oder adoptierte Kinder). Nur darf die Adoption für diese Kinder nicht nachteilig sein (Art. 264 ZGB). Unter der Herrschaft des neuen Rechtes könnte in unserem Falle die Adoption noch nachgeholt werden. Ein solches Vorgehen wäre selbst dann zulässig, wenn die betreffenden Kinder in der Zwischenzeit mündig geworden sein sollten. Denn nach Art. 12c des Schlusstitels zum ZGB kann eine mündige Person nach den neuen Bestimmungen über die Adoption Unmündiger adoptiert werden, wenn das alte Recht die Adoption nicht zugelassen hat, die Voraussetzungen des neuen Rechtes aber damals erfüllt gewesen wären. Die Adoption nach neuem Recht führt zu einem ehelichen Kindesverhältnis mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen. Die blossе Namensänderung dagegen ist ausschliesslich personenrechtlicher Natur, indem ein Name durch einen andern ersetzt wird. Durch die Namensänderung kann aber keine familienrechtliche Beziehung geschaffen werden.

Die Namensänderung schafft oft eine Einheit nach aussen, wobei der wahre Sachverhalt gegenüber der Umwelt verwischt wird. Das ist in der Regel unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten durchaus zu verantworten. Nicht alles, was in der engsten Gemeinschaft geschieht, geht die Aussenwelt etwas an. Die Namensänderung kann durchaus einem berechtigten Diskretionsbedürfnis entsprechen. Der Schutz der Intimsphäre ist zu einem neuen und zentralen Rechtsproblem geworden. Trotzdem müssen in den internen Beziehungen klare Verhältnisse geschaffen werden. Das heranwachsende Kind soll im Rahmen seiner Tragfähigkeit über seine wirkliche Abstammung Bescheid wissen. Es soll auch nichts verheimlicht werden, das doch einmal auskommen kann – und dann dem Kinde möglicherweise auf recht unqualifizierte Art eröffnet wird. Die Aufgabe der Sozialhilfe kann nie darin erblickt werden, den Klienten (aller Altersstufen) die Realität abzunehmen, das heisst etwas zu verheimlichen, zu beschönigen oder zu bagatellisieren. Aufgabe der Sozialhilfe ist es vielmehr, die Realität mit ihren oft recht harten Konsequenzen aufzuzeigen – aber auch dem Klienten zu helfen, die Realität zu tragen und zu ertragen und mit ihr konstruktiv fertig zu werden. M. H.

Literatur

Arthur Honegger: Die Fertigmacher. Roman. 1974 Benziger Verlag Zürich, Köln, 224 S.

Der heute fünfzigjährige Arthur Honegger begann seine berufliche Laufbahn als Knecht und Kellner und wurde später Lokalredaktor und Parteisekretär. Stets fühlte er sich zu literarischem Schaffen hingezogen und unternahm einschlägige Studien. Er machte eine Studienreise durch die USA und war Berichterstatter im israelisch-arabischen Sechstagekrieg von 1967. Heute ist er als Redaktor und Schriftsteller tätig.

Im vorliegenden Buch, das nach seinen eigenen Angaben autobiographische Züge trägt,

schreibt der Verfasser in knapper, gepflegter und sehr offener Sprache über Systeme und Menschen, die «jugendlichen Aussenseitern der Gesellschaft» den Eintritt ins Erwachsenenleben erschweren, und die er als Fertigmacher bezeichnet. Darunter befinden sich Vormünder, Pflegeeltern, Heimleiter und Heimerzieher, aber auch Kameraden, Nachbarn, Lehrer und Pfarrer. Die Ereignisse spielen sich in der Nordostschweiz kurz vor sowie während des Zweiten Weltkrieges ab. Auch, wenn man berücksichtigt, dass autobiographische Aussagen immer bis zu einem gewissen Grade subjektiv sind und es sich beim Verfasser offenbar um eine sensitive Künstlernatur handelt, greift man sich bei seinen Schilderungen zuweilen an den Kopf und fragt sich, ob so etwas möglich sei. Dies zudem in einer Zeitspanne, die kaum